

Wahlbekanntmachung

1. Am

25. April 2021

findet in der Hansestadt Demmin

- die Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und

- am 09.05.2021 eine eventuelle Stichwahl

statt.

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in

Anzahl

4

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Wohnbezirk 1 und 2	Goethe Gymnasium; An der Mühle 7
2	Wohnbezirk 3; 4; 5	beermann arena, Halle 1 und 2; Schützenstr. 1 a - barrierefrei -
3	Wohnbezirk 6; 7; 10; 12	WoBau- und Verwaltungsgesellschaft Demmin GmbH; Am Markt 5 - barrierefrei -
4	Wohnbezirk 8; 9, 11	Evangelische Schule; Turnhalle; Waldstr. 20 - barrierefrei -

Die Wahlbezirke gehören

- zum Wahlbereich 1 der Hansestadt Demmin.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

26.03.2021

bis

Datum

03.04.2021

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

16.00

Uhr

in der

Ort und Raum

beermann arena, Halle 3

zusammen.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 7).

Alle Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl nicht abgegeben.

Die Wahlberechtigten erhalten einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

5. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" und ihre Kurzbezeichnung sowie Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Für die Briefwahl wird ein amtlicher Wahlschein benötigt. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift anzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Übermittlung mittels E-Mail oder Telefax gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsschreibens ersichtlich.

Den ausgefüllten Antrag bitte in einem ausreichend frankierten Briefumschlag an die Gemeindewahlbehörde übersenden oder persönlich abgeben.

Etwaige Unrichtigkeiten in der Anschrift teilen Sie bitte der Gemeindewahlbehörde mit.

Der Wahlschein wird Ihnen mit den Briefwahlunterlagen auf dem Postweg übersandt.

Die Briefwahlunterlagen können auch persönlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus – Markt 1 – beantragt und abgeholt werden.

Die Möglichkeit der sofortigen Briefwahl ist gegeben.

7.1 Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

7.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl** haben, können an der Wahl des Bürgermeisters in dem Wahlgebiet

a) durch Stimmabgabe im Wahlraum oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

7.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Hansestadt Demmin, 06.04.2021

Die Gemeindewahlbehörde



Dr. Koch
Bürgermeister und Stadtwahlleiter